

Führen in besonderen Einsatzlagen

**Zusammenarbeit
mit der**



Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

Aufgabenschwerpunkte

- Feuerwehr: löschen und retten
- Weiße Schiene: versorgen und betreuen
- Polizei: Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachwerten (von Absicherungsmaßnahmen bis zur gerichtsverwertbaren Sachverhaltsaufnahme)



Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

- Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr stehen gleichberechtigt nebeneinander
- Einsatzleitung (FW oder AL Gesundheit) ist der Polizei nicht weisungsbefugt und umgekehrt
- Unterschiedliche Herangehensweisen / gemeinsames Ziel

Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

- Enge Absprachen zwischen den Führungsebenen erforderlich
- Absprachen können aber auch auf den darunter liegenden Ebenen erforderlich sein (Gefahren, Verletzte, Dauer der Maßnahmen)



Ansprechpartner bei der Polizei (im Einsatz)

Erkennbarkeit einer polizeilichen Führungskraft

- Kennzeichnung im Einzeldienst der Polizei RLP nicht vorhanden
- Polizei hat Manko erkannt, konkrete Bestrebungen sind in RLP derzeit jedoch nicht erkennbar
- Andere Bundesländer haben Kennzeichnungswesten eingeführt



Ansprechpartner bei der Polizei (im Einsatz)

Erkennbarkeit einer polizeilichen Führungskraft

- „Streifenführer“, „Polizeiführer vor Ort“ bei mehreren Streifen, „Dienstgruppenleiter“ oder „Leiter der Polizeiinspektion“ (letztere nur bei größeren Einsatzlagen)
- Von der Wache einer PI bzw. den Führungszentralen wird ein Beamter als PF Ort für einen konkreten Einsatz ernannt
- Warnwesten mit Aufschrift „Polizei“ sind Mannausstattung und dienen lediglich der Eigensicherung im öffentlichen Verkehrsraum
- Sterne auf der Schulter sind selten Indikator für Führungskraft
- Bekannte grüne Weste für Fachberater Polizei wird nur im Stab der HiOrg getragen

Ansprechpartner bei der Polizei (in Friedenszeiten)

- Verbindungsbeamter HiOrg ist bei jeder (größeren) Polizeidienststelle installiert
- gegenseitige Besuche helfen, Verständnis zu wecken, Abläufe zu verstehen und Hemmnisse zu beseitigen
- Polizei besucht ILS, SEG besucht örtliche Polizeidienststelle,...

Strukturen der Polizei

Allgemeine Aufbauorganisation (AAO)

- Polizeiliches Alltagsgeschäft
- Sachbearbeiter im Streifenwagen, Dienststelle übernimmt ggf. erforderliche Verständigungen

Besondere Aufbauorganisation (BAO)

- Bei größeren Einsatzlagen, z.B. Demonstrationen oder Großschadenslagen
- Leitungskräfte im BAO-Raum (Leitung von dort aus)

Verhalten bei Terror- oder Amoklagen

- Aufgaben der Polizei: Täter schnellstmöglich handlungsunfähig machen, Verletzte erstversorgen und retten
- Polizei ist nicht immer als Polizei erkennbar (vermummt und bewaffnet)



Verhalten bei Terror- oder Amoklagen

- Weiße Schiene betritt ein Gebäude nur auf Hinweis der Polizei
- Polizei wird Verletzte und Betroffene entweder in einem sicheren Bereich sammeln oder das gesamte Gebäude nach Durchsuchung freigeben



Verhalten bei Terror- oder Amoklagen

- Effektive Zusammenarbeit von Polizei und HiOrg ist anzustreben (setzt Kenntnis der gegenseitigen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen voraus)
- Alle Maßnahmen an der Einsatzstelle sind mit der Polizei und der Einsatzleitung abzustimmen



Bedrohungslagen

- Gewaltdelikte / Amok / Geiselnahme
- Ausnahmesituation für Rettungs- und Sanitätsdienst
- Keine geeignete Schutzausrüstung
- Erfahrungen fehlen
- Gemeinsame Übungen von Polizei, FW und HiOrg helfen:
 - Gemeinsame Sprache sprechen
 - Ansprechpartner und Schnittstellen kennen lernen



Quelle: Dr. Rolf Erbe, Berliner Feuerwehr

Taktische Betreuung

- Über das gesamte Land verteilte, besonders geschulte Beamte
- Bei größeren Bedrohungslagen
- Zeugen, Geschädigte oder Angehörige des Täters werden betreut
- Ziel: Gewinnung von polizeilich relevanten Erkenntnissen
- Danach erfolgt Übergabe der Betroffenen an HiOrg
- Keine Konkurrenz zur SEG-B



Großschadenslage

- Chaosphase: Versuch, Einsatzstrukturen zu schaffen
- Ordnung des Raumes contra Realität
- Digitalfunk erschwert frühzeitige Absprachen



Schweigepflicht

Schweigepflicht bedeutet nicht Pflicht zur Sprachlosigkeit

- Helfer von HiOrgs dürfen im Einsatz durchaus mit der Polizei reden und müssen sich nicht verunsichert abwenden
- Gegenseitiger Austausch ist auf beiden Seiten nützlich und erwünscht
- Problematisch jedoch bei Patientendaten, Unfallhergang usw.
- Anfragen von Ermittlungsbehörden oder Gerichten erzeugen meist eine besonders hohe Unsicherheit.
- Zielkonflikt: unbefugtes Offenbaren personenbezogener Daten vs. Behinderung wichtiger Ermittlungen, z.B. Suche nach vermissten Personen oder Unfallopfern

Schweigepflicht

- Bei Nachfragen durch die Polizei an der E-Stelle: grds. Verweisung an die übergeordnete Führungskraft



Schweigepflicht

- Aber: Polizei ist i.d.R. nicht an konkreten Verletzungsmustern interessiert sondern benötigt lediglich Hinweise zur polizeilichen Einstufung des Grades (leicht, schwer oder lebensgefährlich verletzt)
- davon hängen die weiteren polizeilichen Maßnahmen und die Schwere des Eingriffs in Grundrechte des Beschuldigten ab
- Bei Zweifeln und Unklarheiten aufgrund polizeilicher Nachfragen im Nachgang zu Einsätzen: Rücksprache mit dem Justitiar halten

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

